Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 20 / 10 038
Schriftliche Anfrage

20. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stephan Knaute (AfD)

vom 29. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. November 2026)

zum Thema:
Tatbestandsmerkmal des elterlichen Erziehungsversagens: Auswirkungen der Reform des § 1666 BGB von 2008 auf Inobhutnahmen und familiengerichtliche Maßnahmen in Berlin

und **Antwort** vom 16. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Stephan Knaute (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 20/10038
vom 29. Oktober 2026
über Tatbestandsmerkmal des elterlichen Erziehungsversagens: Auswirkungen der Reform des § 1666 BGB von 2008 auf Inobhutnahmen und familiengerichtliche Maßnahmen in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, wie sich die mit dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 4. Juli 2008 erfolgte Streichung des Tatbestandsmerkmals des elterlichen Erziehungsversagens aus § 1666 Abs. 1 BGB auf die familiengerichtliche Entscheidungspraxis in Berlin ausgewirkt hat? Welche Untersuchungen oder Evaluationen wurden hierzu durchgeführt und welche Ergebnisse liegen vor?

Zu 1.: Es liegen gegenwärtig keine Erkenntnisse darüber vor, wie sich die erfolgte Streichung des Tatbestandsmerkmals des elterlichen Erziehungsversagens aus § 1666 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf die familiengerichtliche Entscheidungspraxis in Berlin ausgewirkt hat. Entsprechende Untersuchungen oder Evaluationen sind hier nicht bekannt.

2. a.) Wie entwickelte sich die Zahl der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in Berlin im Zeitraum von 2005 bis 2026? Bitte die bereits in früheren Schriftlichen Anfragen veröffentlichten Daten um die noch fehlenden Jahre ergänzen und unbegleitete ausländische Minderjährige gesondert ausweisen und bei der Berechnung der übrigen Inobhutnahmen nicht berücksichtigen.

b.) In wie vielen dieser Fälle lagen Anhaltspunkte für körperliche Misshandlung oder sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche vor? Bitte um differenzierte Darstellung

Zu 2.: Die Anzahl beendeter vorläufiger Schutzmaßnahmen nach § 42 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Berichtsjahr	Anzahl beendeter Maßnahmen
2006	879
2007	789
2008	706
2009	802
2010	816
2011	1.367
2012	1.145
2013	932
2014	930
2015	974
2016	696
2017	654
2018	878
2019	908
2020	901
2021	1.185
2022	1.358
2023	1.020
2024	1.135
2025	1.291

(Quelle: Statistische Bericht K V 4 - j 2006 bis 2025; Amt für Statistik Berlin Brandenburg)

Weiterführende Darstellungen statistischer Merkmale sind unter https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/k-v-4-j (zuletzt aufgerufen am 10.11.2026) für die Berichtsjahre 2006 bis 2025 abrufbar; Daten für das Berichtsjahr 2005 sind nicht veröffentlicht. Für das

Berichtsjahr 2026 liegen statistische Angaben erst nach dem Jahresabschluss und Veröffentlichung durch das Amt für Statistik Berlin Brandenburg in 2027 vor.

3.a.) Wie entwickelte sich die Zahl der familiengerichtlichen Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666 und 1666a BGB im Zeitraum von 2005 bis 2026? In wie vielen Fällen wurde die elterliche Sorge vollständig oder teilweise entzogen, und in wie vielen Fällen wurden andere familiengerichtliche Maßnahmen angeordnet? Bitte jährlich aufschlüsseln. Bitte um differenzierte Darstellung

b.) In wie vielen dieser Verfahren lagen Anhaltspunkte für körperliche Misshandlung oder sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche vor?

Zu 3a.: Die Zahl der familiengerichtlichen Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666 und 1666a BGB lässt sich nur in Bezug auf die Verfahrenseingänge und erst seit Verwendung des Fachverfahrens forumSTAR ermitteln, das bei den Gerichten zu verschiedenen Zeitpunkten eingeführt wurde. Nach den übermittelten Daten stellen sich die Eingangszahlen betreffend Verfahren nach § 1666 BGB bei den einzelnen Familiengerichten wie folgt dar:

Amtsgericht Kreuzberg

Jahr	Eingänge Verfahren nach § 1666 BGB
2019	1524
2020	1606
2021	1811
2022	1902
2023	1707
2024	1970
2025	2274
2026 (vorläufig)	1935

Amtsgericht Köpenick

Jahr	Eingänge Verfahren nach § 1666 BGB
2016 (ab 3/2016)	31
2017	92
2018	75
2019	159
2020	102
2021	131
2022	158
2023	129
2024	205
2025	208
2025 (vorläufig)	209

Amtsgericht Pankow

Jahr	Eingänge Verfahren nach § 1666 BGB
2015 (ab 7/2015)	439
2016	917
2017	828
2018	850
2019	945
2020	845
2021	794
2022	871
2023	1055
2024	915
2025	938
2026 (vorläufig)	1050

Amtsgericht Schöneberg

Jahr	Eingänge Verfahren nach § 1666 BGB
2018	353
2019	488
2020	402
2021	322
2022	330
2023	377
2024	389
2025	400
2026 (vorläufig)	353

Zu 3b.: Hierzu werden keine statistischen Daten erhoben.

4. Wie viele verwaltungsgerichtliche Verfahren gegen Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII wurden im Zeitraum von 2005 bis 2026 jährlich eingeleitet? Wie viele dieser Verfahren endeten mit einer vollständigen oder teilweisen Stattgabe, einer Abweisung, einer Einstellung oder auf sonstige Weise? Bitte zwischen Hauptsacheverfahren und Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes unterscheiden. Wie viele Verfahren sind anhängig?

Zu 4.: Beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) gab es im benannten Zeitraum insgesamt 4 Verfahren, davon drei Prozesskostenhilfe (PKH)-Beschwerden und eine L-Sache (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes). In dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wendeten sich die Kläger gegen die Verweisung an das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg (Familiengericht). In allen Fällen wurde die Beschwerde der Aktivparteien zurückgewiesen.

Die beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig gemachten Verfahren gegen Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII werden dort statistisch nicht gesondert erfasst, sie zählen zum Sachgebiet Jugendhilfe (1523-3) des gesamten Rechtsgebiets des Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrechts (1523-1).

5. Wie viele familiengerichtliche Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB wurden im Zeitraum von 2005 bis 2026 jährlich auf Anregung eines Jugendamtes eingeleitet? In wie vielen Fällen wurden die angeregten Maßnahmen vollständig, teilweise oder nicht angeordnet? Bitte nach Jahr aufschlüsseln.

Zu 5.: Da keine Erfassung von Antragstellern erfolgt, liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

6. Wie viele der im Zeitraum von 2005 bis 2026 jährlich durchgeführten Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII führten zur Anrufung des Familiengerichts beziehungsweise zur Einleitung familiengerichtlicher Maßnahmen nach §§ 1666 und 1666a BGB? Bitte jährlich nach den Ergebnissen der Gefährdungseinschätzungen aufschlüsseln, soweit statistisch erfasst.

Zu 6.: Eine statistische Erhebung von Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sind seit 2012 im SGB VIII verbindlich geregelt. Aussagen zur Anzahl an Verfahren, Verfahren mit Ergebnis einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung und die Häufigkeit zur Anrufung des Familiengerichts sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Berichtsjahr	abgeschlossene Verfahren	davon mit akuter oder latenter Kindeswohlgefährdung	Anrufung des Familiengerichts
2012	8.786	4.402	725
2013	9.959	5.238	734
2014	11.772	6.029	677
2015	14.441	7.839	820
2016	15.444	8.042	894
2017	13.014	5.960	890
2018	14.852	7.088	1.111
2019	17.050	7.790	1.173
2020	18.471	8.171	1.254
2021	20.029	8.341	1.279
2022	20.052	8.813	1.285
2023	19.923	8.502	1.317
2024	20.848	9.416	1.415
2025	21.947	10.364	1.595

(Quelle: Statistische Bericht K V 10 - j 2012 bis 2025; Amt für Statistik Berlin Brandenburg)

Über die Anzahl der abgeschlossenen Gefährdungseinschätzungen im Jahr 2026 werden die Daten erst im Jahr 2027 nach Abschluss des Berichtsjahres 2026 vom Amt für Statistik Berlin Brandenburg veröffentlicht.

7. Wie erklärt der Senat die erheblichen Schwankungen bei den Inobhutnahmen von mindestens 90 Tagen Dauer, deren Zahl laut Drs. 19/20391 von 709 im Jahr 2017 auf 42 im Jahr 2021 zurückging und im Jahr 2022 wieder auf 209 anstieg? Welche rechtlichen, organisatorischen oder statistischen Veränderungen könnten diese Entwicklung erklären? Wie entwickelten sich die entsprechenden Zahlen bis 2026?

Zu 7.: Die zu verzeichnenden Schwankungen beruhen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den unterschiedlich hohen Zugangszahlen der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und deren längerem Verbleib in der Erstaufnahme.

8. In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/20563 erklärte der Senat, dass hinsichtlich der für 2022 gemeldeten Zahlen der vorläufigen Schutzmaßnahmen in den Bezirken Spandau und Reinickendorf von einem Übertragungsfehler auszugehen sei. Wurde dieser Sachverhalt inzwischen abschließend überprüft und aufgeklärt? Falls ja, welche Fehler wurden festgestellt, wie lauten die korrigierten Fallzahlen und wurden die Angaben gegenüber der amtlichen Statistik berichtigt? Falls nein, weshalb ist eine abschließende Klärung bislang nicht erfolgt?

Zu 8.: Im Bezirk Spandau wurden für 2022 195 vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII an das Amt für Statistik übermittelt, für den Bezirk Reinickendorf waren es 165. Die Auskunftspflicht für diese Kinder- und Jugendhilfestatistik liegt beim örtlichen Träger der Jugendhilfe, im Land Berlin bei den Berliner Jugendämtern.

9. Wie viele Inobhutnahmen endeten im Zeitraum von 2005 bis 2026 jährlich mit einer Rückkehr zu den Personensorgeberechtigten beziehungsweise einer Familienzusammenführung, und wie viele mit einer anschließenden stationären Unterbringung oder auf andere Weise? Bitte unbegleitete ausländische Minderjährige gesondert ausweisen und bei der Berechnung der übrigen Inobhutnahmen nicht berücksichtigen.

Zu 9.: Weiterführende Darstellungen statistischer Merkmale sind unter https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/k-v-4-j (zuletzt aufgerufen am 10.11.2026) für die Berichtsjahre 2006 bis 2025 abrufbar.

Berlin, den 16. November 2026

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie